

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/746

**Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges
in Nordrhein-Westfalen
JAVollzG NRW**

I. Bisheriger Verlauf

Die gesetzgeberischen Arbeiten an einem Jugendarrestvollzugsgesetz des Landes reichen zurück in die vorherige Legislaturperiode. Während dieser Zeit ist ein Referentenentwurf erstellt worden. Zu dem Entwurf (Fassung vom 2. November 2011) hat der Justizvollzugsbeauftragte - teilweise mit eigenen Formulierungsvorschlägen - in seinem ersten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 Stellung genommen (Bericht S. 33 - 42). Auf diese erste Stellungnahme nimmt die vorliegende Bezug, da die dortigen Anmerkungen im Wesentlichen aktuell geblieben sind.

II. Ausgangspunkte für die Stellungnahme - fünf Thesen

1. Der Jugendarrest (JA) kann nur in dem Sinne befürwortet werden, als er dazu beiträgt, die **Jugendstrafe** (samt ihrer strafregisterrechtlichen Folgen) **hinauszuschieben** und damit den Ultima-Ratio-Charakter der Jugendstrafe als Kriminalstrafe zu verstärken.
2. Der JA ist keineswegs ein ideales Erziehungsmittel. Es kann nur darum gehen, während des Vollzuges das Beste aus der Haftsituation zu machen. Das ist bei Zeitspannen unterhalb des Dauerarrestes (Minstdauer eine Woche, § 16 Abs. 4 JGG) praktisch ausgeschlossen. **Vorzugswürdig** sind auch gegenüber dem Dauerarrest die „**neuen ambulanten Maßnahmen**“ des Jugendkriminalrechts, insbesondere: Betreuungsweisung,

sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung und -aufgabe sowie last not least Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Wiedergutmachung (s. §§ 10 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 6 und 7; 15 Abs.1 Nrn. 1, 2 u. 3 JGG).

3. Soweit der (Dauer-)Arrest als Sanktion besteht, ist inzwischen die Notwendigkeit einer konsequenten **erzieherischen Ausgestaltung unumstritten**. Die alte „Schock-Philosophie“ darf zumindest für die Vollzugsgestaltung („hartes Lager“, reduzierte Kost u.s.w.) als überholt betrachtet werden. Sie widerspricht nicht zuletzt dem neu geschaffenen § 2 Abs. 1 S. 2 JGG.
4. Für den Arrestvollzug ist eine **erzieherische Akzentuierung** zu **begrüßen**. Zugleich muss aber vor einem zu großen legislativen Erziehungseifer gewarnt werden, durch den das **Spannungsverhältnis** zwischen normativen **Idealvorstellungen** und **realer** Praxis überdehnt wird. Erziehung in einem engeren pädagogischen Sinne, nicht vornehmlich als Abkehr von Repression verstanden, wird bereits durch die Rahmenbedingungen des Arrestes weitgehend ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des raschen personellen Wechsels kann sie bestenfalls für die Zeit danach in die Wege geleitet werden.
5. **Nicht zu verantworten** wäre eine gleichsam **gesetzliche Animation** der jugendgerichtlichen Rechtsprechung, den JA nunmehr in der Erwartung eines besonderen erzieherischen Effektes zu verhängen. Selbst wenn der JA künftig den jungen Menschen und ihren Problemen gegenüber zugewandter als bisher ausgestaltet werden sollte – was, wie gesagt, sehr zu befürworten ist –, hieße das noch nicht, dass allein dadurch die Legalbewährung in nennenswertem Umfang beeinflusst wird. Denn letztere hängt von einem ganzen Bündel von Bedingungen ab, keineswegs nur von der Art der kriminalrechtlichen Sanktionierung oder gar von einzelnen kurzfristigen Angeboten. Negative Erfahrungen während des Vollzugs können freilich die Situation noch zusätzlich belasten und verschlimmern.

III. Grundsätzliches, zugleich Antworten zum vorgelegten Fragenkatalog

1. Vorbemerkung

Wie oft, enthält der Fragebogen für die öffentliche Anhörung eine ganze Fülle von Fragen, deren befriedigende Beantwortung die Vorlage einer umfänglichen Monographie zum JA erforderte. Das kann verständlicherweise nicht geleistet werden. Der folgende Text geht selektiv vor, greift einige zentrale Punkte heraus. Eine Reihe von Fragen wird ferner durch die anschließenden Darlegungen zu einzelnen Paragraphen behandelt. Im Übrigen besteht (vielleicht) in der Ausschuss-Sitzung Gelegenheit zum ergänzenden Gespräch.

2. Bedeutung des JA

Der JA hat einen **tief greifenden Bedeutungswandel** erlebt. Ursprünglich sollte er eine schockartige Warnung und ein „Appell an die Ehre“ für sogen. „Gutartige“, kriminell nicht weiter Gefährdete, sein. In der NS-Zeit, in der er eingeführt worden ist (im Jahre 1940), war er für „ehrliebende, rassistisch an sich gesunde jugendliche Rechtsbrecher“ (im Gegensatz zu „volksbiologisch abzuschreibenden“) vorgesehen¹, insbesondere bei „Bummelei“ in Rüstungsbetrieben. Das JGG von 1953 hat den JA als Sanktion beibehalten. Im Laufe der Jahrzehnte ging seine Anwendungshäufigkeit allerdings erheblich zurück.² Die Jugendgerichte haben außerdem vorwiegend nicht die kriminalprognostisch günstig zu beurteilenden Jugendlichen und Heranwachsenden zu JA verurteilt, sondern die eher problematischen jungen Menschen, eine Klientel, die sich von der der Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 JGG: „schädliche Neigungen“) hauptsächlich durch ein vergleichsweise jüngeres Alter unterscheidet.³ Diese Wandlung hat der (Bundes-)Gesetzgeber nur teilweise mitvollzogen. Der JA gehört nach wie vor zur Sanktionsgruppe der sogen. „Zuchtmittel“, die anzuwenden sind, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht

¹ S. dazu J. Wolff: Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag, 1992, S. 21

² Der Anteil des JA an den gerichtlich verhängten Hauptsanktionen betrug im Jahre 1955 ca. 41%, im Jahre 1999, zur Jahrhundert wende, nur noch ca. 18%, s. D. Dölling i. D. Dölling (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2001, S. 191.

³ C. Pfeiffer: Jugendarrest – für wen eigentlich? Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit, i. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1981, S. 28 f.

einzustehen hat“ (§ 13 Abs. 1 JGG). In den 70er Jahren wurde aber immerhin der Schock-orientierte Kurs für den Vollzug aufgegeben und auf „hartes Lager“, schmale Kost u.s.w. zugunsten sozialpädagogischer Ansätze verzichtet. Derzeit wird der JA angewendet, falls man eine deutliche Sanktion mit ahndenden Komponenten aussprechen, z.B. bei erheblichen Körperverletzungen oder sonstigen Gewaltdelikten, indessen eine Jugendstrafe (Mindeststrafe: 6 Monate, § 18 Abs. 1 S. 1 JGG) vor dem Hintergrund geringerer krimineller Vorbelastungen des Delinquenten vermeiden möchte.

Durch den sogen. „Warnschussarrest“ (neu eingefügter § 16 a JGG) soll der Arrest (entgegen dem bisherigen § 8 Abs. 2 JGG) auch noch neben einer Jugendstrafe anwendbar bleiben, soweit die Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (vgl. §§ 21 f. u. 27 f. JGG). Dadurch wird die Trennungslinie zwischen den „Zuchtmitteln“ und der „echten“ Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, weiter relativiert. Der „Warnschussarrest“ soll u.a. bei einer Strafaussetzung den Eindruck verhindern, „ungeschoren davongekommen“ zu sein. Dieses Ergebnis ließ sich freilich auch schon vor der Sanktionserweiterung durch Auflagen und richterliche Erläuterungen vermeiden. Letztlich streben diejenigen, die die Gesetzesänderung durchgesetzt haben, eine exemplarische Verschärfung des Jugendrechts an. Die Kriminalitätsentwicklung oder besondere kriminalpräventive Hoffnungen können dafür nicht ins Feld geführt werden.

In der Fachwelt besteht weitgehende Einigkeit darin, dass der Dauerarrest, soweit er überhaupt für berechtigt gehalten wird, nur für schwerere Formen der Kriminalität in Betracht kommen kann und dass der Vollzug dann am Ziel der Resozialisierung auszurichten ist.

Ein behandlungsorientierter Ansatz greift demgegenüber nicht für den **Freizeit- und Kurzarrest**. Bei diesen Arrestformen kann im Hinblick auf Behandlung praktisch nichts Vernünftiges erreicht werden. Berichtet wird, dass sich die jungen Leute nicht selten in den Räumen der vielen kleinen Amtsgerichte, in denen sie ihren Freizeitarrest verbüßen, ausschließen. Gelegentlich werden zwar auch kurzfristige Schockerlebnisse wahrgenommen und wohl auch erreicht, sie tragen aber, nach allem, was wir wissen, nicht dazu bei, dass künftighin die Strafnormen mehr beachtet werden. Man geht sogar umgekehrt von einem

Abhärtungseffekt aus, bei dem sich die jungen Menschen sagen, die kurze Haft sei zu überwinden, besondere Furcht nicht begründet. Vor Gleichaltrigen können sie dann als „Helden“ dastehen, die ihre Feuerprobe überwunden haben. Die These eines kriminalpräventiv wirksamen Beeindruckens wurde empirisch nicht bestätigt.⁴ Für neue vertiefende Wirkungsanalysen ist kein Grund ersichtlich.

Der **Dauerarrest** bis zu vier Wochen eröffnet einen gewissen Handlungsspielraum. Möglich erscheinen kürzere soziale Trainings und thematische Veranstaltungen, die spezifische Lebensprobleme behandeln (Freizeitgestaltung, Umgang mit Geld u.s.w.). Angesichts der Art und Vielzahl der Belastungen junger Menschen werden aber meist nur gewisse Weichenstellungen für längerfristige Angebote der Jugendhilfe – durch wiederum andere Akteure, also neue Bezugspersonen – realisierbar sein. Eigentlich müsste zu diesem Zeitpunkt die Jugendhilfe über die Jugendgerichtshilfe längst Perspektiven für die weitere Begleitung des betreffenden jungen Menschen entwickelt haben. Doch das geschieht häufig nicht. Insofern mag es sich lohnen, gleichsam auf der kriminalrechtlichen „Schiene“ in Kooperation mit jugendhilferechtlichen Partnern zu versuchen, unheilvolle Wege in jugendkriminalrechtliche Verstrickungen und Sanktionen, insbesondere in die Jugendstrafe, abzuwenden. Schon das Hinauszögern einer Jugendstrafe stellt in dem Zusammenhang einen Gewinn dar. Denn bereits ab der Mitte ihrer zwanziger Jahre fangen sich viele junge Menschen wieder, und es gelingt ihnen ein Neustart (in Beruf oder Partnerschaft).⁵

3. Rückfallquote

In der Literatur ist seit langem bekannt, dass der JA eine besonders hohe Rückfallquote aufweist. Sie ist in einer Reihe von Untersuchungen immer wieder ermittelt worden.⁶ Die Werte liegen zwischen 60 und 70 Prozent. In einer vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Studie⁷ wird bei einer personenbezogenen Nachbeobachtungszeit von 3 Jahren für 64,1 % der Arrestanten eine weitere registerpflichtige strafrechtliche Reaktion festgestellt. Der

⁴ Hinzuweisen ist insofern insbesondere auf die Untersuchungen von T. Eisenhardt und Mitarb.

⁵ Vgl. W. Stelly/J. Thomas: Kriminalität im Lebenslauf, 2005, S. 170 f.

⁶ Zuf. H. Ostendorf: Jugendstrafrecht, 4. Aufl. 2007, S. 157

⁷ J.-M. Jehle/H.-J. Albrecht/S. Hohmann-Fricke/C. Tetal: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2007, 2010

Anteil derer, die während dieser Spanne zu Jugendstrafe oder Erwachsenen-Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, beträgt gemäß der Erhebung allerdings „nur“ 26,8 %.⁸ In dieser wie in anderen Untersuchungen wird die Rückfallquote mit der nach anderen Sanktionen verglichen. Der Erkenntnisgewinn dessen ist jedoch sehr begrenzt, weil die jeweils sanktionierte Klientel, auf die sich der Vergleich bezieht, differiert. Man kann aber bei aller Zurückhaltung sagen, dass die Quoten beim JA nicht gerade optimistisch stimmen und teilweise noch schlechter sind als die nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe.⁹

In der Vergangenheit wurde argumentiert, dass die hohe Rückfallquote an einer falschen **Auswahl** seitens der Gerichte liege. Würden nur die „Gutartigen“ - im Sinne einer günstigeren Prognose - mit Arrest belegt, wäre die Quote niedriger. Das dürfte zutreffen. Für die kriminell gar nicht Gefährdeten wäre die Rückfälligkeit freilich noch geringer zu veranschlagen. Nur: Insoweit braucht man keine derartig einschneidende Sanktion. Sie müsste sich vielmehr durch kriminalpräventive Wirkungen auszeichnen, und das eben tut sie nicht. So wird zugleich die Findung von Auswahlkriterien schwierig. Gemäß der Logik des JGG sind kriminelle Gefährdungen mit den neuen ambulanten Maßnahmen anzugehen. Von daher fungiert der JA als eine Art Auffang-Sammelbecken für diejenigen Jugendlichen, die entweder das Pech haben, infolge eines lückenhaften Angebots nicht mit entsprechenden Maßnahmen belegt worden zu sein, oder die sich in den ambulanten Bereich nicht integrieren ließen und daraufhin als Beugearrestanten oder Ungehorsamsarrestanten, gleichsam „auf Abruf“, erscheinen.

Die hohe Rückfallquote beim Arrest spiegelt eine Mischung aus jungem Alter und sozialen Belastungen der Arrestanten. Es gilt die Faustregel: Je problematischer und jünger die Klientel, desto höher der Rückfall. Zugleich wird freilich auch sichtbar, dass eine Inhaftierung meist kein guter Weg ist, um künftige Straffälligkeit zu vermeiden: Die Tatsache des „Gesessen-Habens“ vermindert die Chancen sozialer Teilhabe, reißt die Betroffenen eventuell aus sozialen Bezügen heraus und begünstigt nicht selten neue fragwürdige Kontakte. Die Umstände, die zur Straffälligkeit geführt haben, können, wie erwähnt, im JA nur sehr begrenzt angegangen werden. Oft hängen sie mit komplexen

⁸ Jehle u.a. – wie Fn. 7 – S. 61

⁹ Jehle u.a. – wie Fn. 7 – S. 60

Lebensbedingungen zusammen, dem familiären Umfeld, der sozialen Umgebung, dem Freundeskreis u.s.w. Der JA-Vollzug kommt zudem überwiegend sehr spät, mitunter erst Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung, nachdem sich der Jugendliche vielleicht schon in einer ganz anderen Phase seiner Entwicklung befindet. Schließlich ist das Ausmaß des Rückfalls (Zeitspanne zum nächsten Delikt, Sanktion gegenüber der neuen Straftat) auch „hausgemacht“. Ex-Arrestanten dürften einer intensiveren Kontrolle unterliegen, und bei Folgedelikten winkt dann eventuell rasch die Jugendstrafe oder sogar direkt der Strafvollzug, der dann bei der Rückfallmessung besonders zu Buche schlägt (schlechteste Kategorie). Die justizielle Hemmschwelle, einen Menschen in eine Vollzugsanstalt zu verbringen, ist hoch, doch wenn sie einmal überwunden worden ist, sinkt sie für künftige Fälle.

IV. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs

1. Ziel, Aufgaben und erzieherische Gestaltung, §§ 1 bis 3

Die gesamte Richtung stimmt. Es ginge nur noch übersichtlicher und straffer. Die Paragraphen 1 und 2 greifen teilweise die gleichen Aspekte auf, beide Male dreht es sich um die Erziehung und die Verantwortung. Bei der Rede in § 1 Abs. 1 von den „notwendigen Konsequenzen“ scheinen wenig glückliche Anklänge an die Zuchtmittelterminologie des JGG (vgl. § 13 Abs. 1 JGG) auf. Denen steht immerhin die Begründung erfreulich kritisch gegenüber (s. 16/746 S. 22). Wie schon im Tätigkeitsbericht vermerkt, ist in meinen Augen die Bedeutung des § 2 Abs. 3 nicht klar. Ist nicht die „belastende Wirkung des Freiheitsentzuges“ als Sanktionselement geradezu gewollt? Die Begründung sagt insoweit nichts Weiterführendes.

Nach wie vor stelle ich den eigenen Entwurf der §§ 1 und 2 (Tätigkeitsbericht für 2011 S. 37 und 38) als Alternative zur Diskussion.

§ 1 Ziel und Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges

- (1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll erneuten Straftaten eines Jugendlichen entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausgestaltung des Vollzuges unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts am Erziehungsgedanken auszurichten.

- (2) Den Jugendlichen ist in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie soziale Verantwortung zu übernehmen haben. Dazu gehört insbesondere die Achtung der Person und Rechte Dritter.
- (3) Der Vollzug soll die Jugendlichen darin unterstützen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die bei ihnen zur Begehung von Straftaten beitragen. Die persönliche Entwicklung der Jugendlichen ist zu fördern.

§ 2 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen.
- (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges und des Vollzugsgeschehens ist entgegenzuwirken. Das Recht der Jugendlichen auf eine Privatsphäre ist zu wahren.
- (3) Der gesamte Vollzug ist darauf auszurichten, das Vollzugsziel bestmöglich zu erreichen. Dazu arbeiten alle am Vollzug Beteiligten zusammen.
- (4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Jugendlichen sind stets zu berücksichtigen.
- (5) Die Jugendlichen wirken an der Behandlung und der Erreichung des Vollzugsziels mit. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

Zurück zum Regierungsentwurf: Die in § 3 Abs. 1 erfolgende Aufzählung der „tragenden Elemente der erzieherischen Gestaltung“ konkretisiert das Gemeinte und ist zu begrüßen. Allerdings vermisse ich einen ausdrücklichen Hinweis auf die Auseinandersetzung mit den Tatfolgen und die Auslotung der Möglichkeiten einer eventuellen Wiedergutmachung. Das dürfte fassbarer und konkreter sein als die zuvor bereits erwähnten Lehren und „Konsequenzen für das künftige - eigene - Leben“ (in § 1 Abs. 1). Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich gerade für Körperverletzungen, ein relativ häufiges Delikt bei primär verhängtem Dauerarrest, als sinnvoll und ertragreich erwiesen.¹⁰

¹⁰ Zusf. T. Lutz i. B. Dollinger/H. Schmidt-Semisch (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität, 2010, S. 409

2. Erziehungsplan, § 5

Der Gesetzestext erweckt den Eindruck, als müsse von der Justiz in recht kurzer Zeit ein weit reichender analytischer Blick („umfassender Überblick“) gewonnen werden. Das erstaunt insofern, als für die Erziehung an sich primär die Jugendhilfe zuständig ist. Doch bleibt der Entwurf in dieser Beziehung auffallend zurückhaltend: Die eigentlich vom Verfahren her zuständige Jugendgerichtshilfe ist lediglich „zu berücksichtigen“, die Jugendhilfe, auf die die gesamte befürwortete Nachsorge zukäme, „soll“ nur „einbezogen werden“. Wenn das Jugendhilfesystem so, wie es gesetzlich konzipiert ist, funktionieren würde, müsste – auch bei Heranwachsenden – die Rolle der Jugendgerichtshilfe eine zentrale sein. Kann und sollte nunmehr die Justiz für die öffentliche Erziehung eine führende Aufgabe übernehmen? Einen anderen – wohl realistischeren – Eindruck erweckt später der § 9 Abs. 2. Danach ergibt sich für den Arrestvollzug nur die Aufgabe, auf die Bedeutung einer „nachsorgenden Betreuung“ hinzuweisen und die Arrestanten zu entsprechenden Kontaktaufnahmen anzuhalten.

3. Beschäftigung, Arbeit und Sport, §§ 6 und 8

Dass auf die Postulierung einer Arbeitspflicht verzichtet werden soll (s. Begründung S. 28), leuchtet vom Ansatz her ein. Ob eine neuartige Mitwirkungspflicht bezüglich der „Beschäftigung“ i. S. des Entwurfs geschaffen werden soll, wird nicht ganz klar. Doch deutet darauf die Formulierung, dass die Jugendlichen dazu „herangezogen werden können“, hin. Es dürfte sich insoweit um eine Pflicht aus § 18 Abs. 2 S. 1 handeln. Das Heranziehen kann als eine gesetzlich ausdrücklich legitimierte Anordnung, die zu befolgen ist, begriffen werden.

Sowohl die „erzieherisch geprägten sinnvollen Tätigkeiten“ als auch der Sport lassen sich leicht mit einem Gemeinschaftsbezug versehen. Das macht der Entwurf (s. § 6 Abs. 1 S. 2 u. § 8 S. 2). Nur führt ein derartiger Hinweis zugleich leicht zu Einengungen, da zum Beispiel die nicht genannte Entdeckung neuer Interessen und Vorlieben für die weitere berufliche Entwicklung und damit für eine günstige Kriminalprognose ebenso wichtig sein können.

Die Verpflichtung, Sportmöglichkeiten auch an Wochenenden und Feiertagen anzubieten, ist angesichts negativer Entwicklungen im Erwachsenenstrafvollzug anerkennend hervorzuheben.

4. Gesundheitsfürsorge, § 14

Die Regelungen sind besonders zu begrüßen, nicht zuletzt die Thematisierung einer gesunden Lebensführung (§ 14 Abs. 2) sowie der tägliche zweistündige Aufenthalt im Freien (§ 14 Abs. 4).

5. Besuche und Telefonate, § 17

Die Vorschriften dieses Paragraphen geben nach meinem Dafürhalten nicht genügend Orientierung und bleiben zu restriktiv. Zumindest der Kontakt zu Familienangehörigen sollte - und muss wohl auch - vom Grundsatz her gefördert werden (s. Art. 6 Abs. 1 u. 2 GG). Bei Jugendlichen im rechtlichen Sinne, die noch nicht volljährig sind, ist der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Als privilegiert dürften ferner festere Partnerbindungen anzusehen sein, soweit diese nicht direkt in kriminelle Lebenszusammenhänge führen. Zwar können Besuche in den relativ kurzen Zeitspannen und bei ausgedehnten Programmen als problematisch erscheinen, umso wichtiger wären dann aber Telefonate. Der Gesetzgeber muss die aus anderen rechtlichen Normen folgenden Wertungen berücksichtigen und als Begrenzungen des Handlungsermessens (§ 17 Abs. 1 : „... kann ... erlauben“) deutlich machen.

Es dürfte des Weiteren schwierig sein, bei der jetzigen Gesetzesfassung die Voraussetzungen für einen Besuchsabbruch festzustellen: Die „Befürchtung eines schädlichen Einflusses“ bedarf schon aus dem Bestimmtheitsgrundsatz heraus einer Konkretisierung, die auf spezifische kriminalitätsbezogene Anhaltspunkte abhebt.

6. Konfliktregelung, § 20

Hier ist der Verzicht auf die herkömmlichen Disziplinarmaßnahmen lobend hervorzuheben. Es entsteht die Herausforderung, eventuell auch in schwierigen

Situationen mit erzieherischen Mitteln weiterzukommen. Freilich wird nicht jeder verstehen, was mit der „möglichsten Aufarbeitung“ von „Pflichtverstößen“ gemeint ist. Insofern darf man auf eine pädagogisch-fachkundige Kommentierung gespannt sein.

7. Schlussbericht, § 24

Der Bericht sollte nicht lediglich die „angebotenen Maßnahmen“ enthalten, sondern erkennen lassen, welche Angebote nach der „umfassenden“ Analyse geplant waren (s. § 5) und welche im Ergebnis tatsächlich durchgeführt worden sind. Problematisch sind Aussagen zur „Bereitschaft zur Mitarbeit“. Denn mitunter wird diese Bereitschaft recht zügig verneint und damit eine korrespondierende Passivität entschuldigt. Man kann so recht mühelos die „Schuld“ auf den Probanden verlagern, der nicht gewollt habe.

8. Arresteinrichtungen, § 26

§ 26 Abs. 2 bringt überzeugend einen zentralen Gesichtspunkt zum Ausdruck: Der JA soll nicht örtlich-organisatorisch mit anderen stationären Kriminalstrafmaßnahmen vermengt werden. Dieser Grundgedanke einer Trennung muss konsequenterweise ebenfalls für Modelle gelten, bei denen der JA unmittelbar neben einem Gefängnis eingerichtet wird (oder werden soll) und bei denen das auch noch mit einer gegenseitigen organisatorischen Unterstützung begründet wird. So wäre es beispielsweise inakzeptabel, im JA bei Bedarf mit Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes aus einer angegliederten Regelvollzugsanstalt auszuhelfen.

Positiv zu vermerken ist, dass § 26 Abs. 4 ausdrücklich einen JA in freien Formen gestattet, eine entsprechende Vollzugsform vorsieht. Ein derartiger Schritt liegt schon deswegen nahe, weil er zusätzliche erzieherische Chancen bietet und sich ein Entweichen aus einer maximal vierwöchigen Maßnahme schwerlich als Gefährdung der Bevölkerung interpretieren lässt. Man kann durch die Konzeption in freieren Formen in der Sache an die Überlegungen anknüpfen, die seiner Zeit schon ab den 70er Jahren zu sogen. Erziehungskursen oder Trainingskursen entwickelt worden sind. Der Umfang der mit Abs. 4 vorgelegten Normierung ist allerdings schmal. Bevor jedoch vorschnelle Festlegungen erfolgen, wäre es sinnvoll, über

eine Experimentierklausel anzugeben, für welche Regelungsbereiche im Verwaltungswege Änderungen oder Modifizierungen des Arrestvollzugs möglich sein sollen.

9. Organisatorische Absicherung, §§ 28, 12; 30

Der Entwurf unternimmt eine Gratwanderung zwischen haushaltsrechtlicher „Flexibilität“ und organisatorischer Absicherung eines anspruchsvolleren Vollzuges. Anzutreffen sind viele unbestimmte Gesetzesbegriffe wie „angemessen, ausreichend, zweckdienlich ausgestattet, geeignet, erforderlich, notwendige Qualifikation“ u.s.f. Besser wäre es natürlich, wenn gesagt würde, was denn **der Sache nach** als ausreichend oder angemessen anzusehen ist. Im Fragenkatalog wird unter 16. (S. 4) zu Recht die „Leerraum“-Vorschrift des § 30 Abs. 1 zitiert, die raten lässt, was man inhaltlich unter der „für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation“ zu verstehen hat. Von daher muss erst die Zukunft erweisen, in welchem Maße spürbare Verbesserungen erreicht werden. Immerhin erscheint die Regelung in § 30 Abs. 2 hilfreich, weil dort normiert wird, dass „die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet“ werden muss und sich der Personaleinsatz an diesen Erfordernissen auszurichten hat. Diesem Ansatz gemäß richten sich die vorgesehenen sozialpädagogischen beziehungsweise psychologischen Leistungen nicht nach dem vorhandenen Personal, sondern das Personal nach den zu erbringenden Leistungen.

Zu Recht werden die ehrenamtlichen Betreuer in einer eigenen Vorschrift erwähnt (§ 31). Die Begründung (S. 46) bezeichnet sie als unverzichtbar. Insoweit sollte nur Klarheit über deren Tätigkeit als Vermittlung von Zusatzangeboten bestehen. Sie sind also kein kostengünstiger Ersatz für fehlende hauptamtliche Kräfte in Zeiten klammer Kassen.

10. Beugearrest, § 34

Diese Vorschrift ist zu begrüßen. Es handelt sich beim Beuge- oder Ungehorsamsarrest um eine Erzwingungsmaßnahme, die nicht gut in ein erzieherisches Gesamtkonzept passt. Das Interesse muss deswegen zunächst darauf gerichtet sein, die Erfüllung (oder eventuell auch Abänderung) der ursprünglichen Weisungen oder Auflagen zu erreichen.

11. Freizeit- und Kurzarrest, § 36

Schließlich verdient auch diese Regelung Zustimmung. Bei beiden genannten Arrestformen fehlen aufgrund der knappen Zeit die Rahmenbedingungen für eine Reihe von vollzuglichen Maßnahmen. Das wiederum wirft die (im Ergebnis zu verneinende) Frage auf, ob die Kurzformen des JA noch zeitgemäß sind.

V. Schlussbemerkung

Der JA ist nach alledem als eine durchaus fragwürdige Sanktion des Jugendrechts anzusehen, die von ihrer Konzeption als auch von ihrem praktischen Vollzug her mannigfache Schwierigkeiten bereitet. Daher erscheint es vor allem nötig, den kriminalpolitisch vorzugswürdigen Bereich der „neuen ambulanten Sanktionen“ auszubauen, insbesondere für eine stabile Finanzierung Sorge zu tragen. Betreuungsweisung, Arbeitsverpflichtungen und Modelle des Tauschgleichs und der Wiedergutmachung überzeugen durch ihre Grundgedanken und stimmen auch von den bisher festgestellten Resultaten hoffnungsvoll. Sie sind eindeutig die bessere Alternative.

Der JA kann nur dadurch eine sinnvolle Rolle übernehmen, dass er in der Praxis den Anwendungsbereich der Jugendstrafe einschränkt und diese Sanktion mehr noch als bisher zur ultima ratio, zum letzten Mittel, macht. Insoweit brauchbar ist allein der Dauerarrest, dessen Vollzug mit Angeboten der Entwicklungsförderung auszugestalten ist. Die Inhaftierung lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass Erziehung erreicht werden soll, sondern gerechtfertigt ist lediglich erzieherisches Bemühen während der Haft, soweit letztere aus anderen Gründen nicht vermeidbar erscheint.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe guter Ansätze zur Haftgestaltung, wobei angesichts „flexibler“ Gesetzesformulierungen abzuwarten bleibt, was von dem Projektierten tatsächlich umgesetzt werden wird. Bei einer Durchsicht des Gesetzestextes ergeben sich zugleich einzelne Kritikpunkte und Verbesserungsmöglichkeiten.